

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 70

Ausgegeben Danzig, den 7. September

1934

Rechtsverordnung

betreffend den Erlaß einer Zahnärzte-Ordnung.

Vom 31. August 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Land vom 24. Juni 1933 (G.-Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft eine Zahnärzteordnung erlassen.

Artikel I

Die Zahnärzte-Ordnung hat folgenden Wortlaut:

Zahnärzte-Ordnung:

1. Abschnitt

Vom Zahnarzt:

A. Zahnärzteschaft und Gesundheitspflege

§ 1

Berufung der Zahnärzteschaft Die Zahnärzteschaft der Freien Stadt Danzig in ihrer Gesamtheit ist zum Gesundheitsdienst an der Bevölkerung der Freien Stadt Danzig berufen.

§ 2

Tätigkeit des einzelnen Zahnarztes Die Tätigkeit des einzelnen Zahnarztes ist in Erfüllung öffentlicher Aufgaben Dienst am Kranken und an der Gesundheit des Volkes. Die Ausübung dieses Dienstes ist keine gewerbliche Tätigkeit.

B. Erwerb und Verlust der zahnärztlichen Berufsstellung

§ 3

Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes Den zahnärztlichen Beruf innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig auszuüben ist nur berechtigt, wer im Besitz einer in der Freien Stadt Danzig gültigen, d. h. durch den Senat anerkannten Approbation ist. Der Anerkennung hat die Zustimmung der Fachschaft der Zahnärzte vorauszugehen.

§ 4

Bezeichnung als Zahnarzt Wer zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig nicht berechtigt ist, darf sich weder Zahnarzt nennen, noch eine Bezeichnung führen, durch die der Anschein erweckt werden kann, daß der Betreffende zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt ist.

§ 5

Im Ausland approbierte Zahnärzte Im Ausland approbierte Zahnärzte, die die Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig haben, stehen den nach § 3 approbierten Zahnärzten vorbehaltlich besonderer Bestimmungen gleich.

§ 6

Verlagung der Anerkennung der Approbation Die Anerkennung der Approbation ist zu versagen:

a) demjenigen, der die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt. Ist gegen ihn wegen einer strafbaren Handlung, welche den Verlust der bürgerlichen

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 15. 9. 1934.)

Ehrenrechte zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erheben, so ist die Entscheidung über die Anerkennung der Approbation bis zur Beendigung des öffentlichen Verfahrens auszusetzen.

- b) demjenigen, der sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig macht, der Zahnärzteschaft anzugehören. Vor der Entscheidung ist die Fachschaft der Zahnärzte gutachtlich zu hören.

§ 7

Widerruf der Anerkennung der Approbation

Die Anerkennung der Approbation ist zu widerrufen:

- wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan ist, auf Grund deren die Approbation erlangt ist;
- wenn sich ergibt, daß die Anerkennung der Approbation gemäß § 6 hätte versagt werden müssen;
- wenn der Approbierte durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt wird, oder für unwürdig erklärt ist, der Zahnärzteschaft weiter anzugehören;
- wenn dem Zahnarzt die Bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

§ 8

Die Wiederanerkennung der Approbation

Die Wiederanerkennung der Approbation kann nur mit Zustimmung der Fachschaft der Zahnärzte ausgesprochen werden.

§ 9

Approbation und Ausübung des zahnärztlichen Berufes.

1. Durch die Anerkennung der Approbation durch den Senat der Freien Stadt Danzig erlangt der Zahnarzt die staatliche Berufung zur Ausübung der Zahnheilkunde im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

2. Das Recht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht jedoch, wenn der Approbierte infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen Rauschgiftsucht oder aus einem sonstigen Grunde zur Erfüllung der Pflichten eines Zahnarztes unfähig erscheint.

3. Das Recht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht ferner, wenn im berufsgerichtlichen Verfahren ein Verbot der Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit verhängt ist.

§ 10

Verfahren.

Über die Versagung und Entziehung der Anerkennung der Approbation und über ihre Wiederanerkennung, sowie über das Ruhen der Ausübung des zahnärztlichen Berufes mit Ausnahme des § 9 Abs. 3 entscheidet die für die Anerkennung der Approbation zuständige Stelle nach Stellungnahme der Fachschaft der Zahnärzte.

§ 11

Verlust der Berechtigung bei ausländischen Zahnärzten.

Bei im Ausland approbierten Zahnärzten (§ 5) finden die §§ 6 bis 10 hinsichtlich ihrer Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes, entsprechende Anwendung.

§ 12

Verzicht auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufes

Ein Verzicht auf die Approbation ist unwirksam. Jeder Zahnarzt ist indes berechtigt, auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufes zu verzichten. Wie weit ein solcher Verzicht von den allgemeinen Berufspflichten befreit, bestimmt die Fachschaft der Zahnärzte.

C. Die Berufstellung des Zahnarztes

§ 13

Ort der Berufsausübung.

(1) Ein Zahnarzt ist erst dann berechtigt, sich an einem Ort des Gebietes der Freien Stadt Danzig zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes niederzulassen, wenn ihm hierzu eine besondere Genehmigung des Senats erteilt ist. Der Genehmigung hat die Zustimmung der Fachschaft der Zahnärzte voranzugehen. Die Fachschaft der Zahnärzte stellt einen Niederlassungsplan auf, der die Verteilung der Zahnärzte auf das Landesgebiet nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Zahnärzte regelt.

(2) Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes im Umherziehen ist verboten.

§ 14

Ausübung des Berufes

Der Zahnarzt ist berechtigt, seine zahnärztliche Tätigkeit im Einzelfalle zu versagen. Jedoch wird er durch dieses Recht weder von der Pflicht, bei dringender Gefahr Nothilfe zu leisten, noch von der Erfüllung vertraglicher Pflichten entbunden.

§ 15

Mit dem Beruf verbundene Pflichten

Der Zahnarzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

§ 16

Schweigepflicht

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, über alle Thatfachen, die ihm kraft Ausübung des zahnärztlichen Berufes bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit er nicht von der Schweigepflicht entbunden ist oder nicht ein Gesetz oder sittliche Pflichten ihn zur Offenbarung berechtigen oder verpflichten.

(2) Eine solche sittliche Pflicht liegt insbesondere vor, wenn ein berechtigtes öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse bei sorgfältiger Abwägung höher zu bewerten ist, als das durch die Schweigepflicht geschützte Interesse, und zur Wahrnehmung des höheren Interesses die Offenbarung des Geheimnisses unumgänglich ist.

§ 17

Strafvorschrift

Wer den Bestimmungen der §§ 4 und 13 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 G bestraft.

2. Abschnitt

Von der Zahnärzteschaft

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 18

Aufbau

(1) Die Gesamtheit der im Gebiet der Freien Stadt Danzig tätigen Zahnärzte ist „Die Danziger Zahnärzteschaft“.

(2) Die Danziger Zahnärzteschaft gliedert sich:

a) in die Fachschaft der Zahnärzte und

b) in die Berufsvereinigung der Zahnärzte der Freien Stadt Danzig E. V.

(3) Die Fachschaft der Zahnärzte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist rechtsfähig.

(4) Die Berufsvereinigung der Zahnärzte der Freien Stadt Danzig E. V. ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Danzig.

(5) Die Fachschaft der Zahnärzte und die Berufsvereinigung der Zahnärzte der Freien Stadt Danzig E. V. in folgendem kurz „Fachschaft“ und „Berufsvereinigung“ genannt, sind die Träger der Aufgaben der berufsständischen Vertretung in folgendem kurz „Berufsständische Körperschaften“ genannt.

§ 19

Aufgaben und Rechte

(1) Aufgabe der berufsständischen Körperschaften (§ 18 Abs. 5) ist der Dienst an der Gesundheit und der Gesunderhaltung der Bevölkerung der Freien Stadt Danzig. Hierzu gehört alles, was für die geistige, seelische und körperliche Ertüchtigung des Volkes und für jeden Einzelnen von Bedeutung ist. Die berufsständischen Körperschaften sorgen für die Erfüllung der der Zahnärzteschaft gegenüber Volk und Staat obliegenden Pflichten.

(2) Sie vertreten die Zahnärzteschaft und sorgen dafür, daß ein sittlich und wissenschaftlich hochstehender und zur Lösung der volkspflegerischen Aufgaben befähigter Zahnärztestand bereit steht. Sie haben auf ein gedeihliches Verhältnis der Zahnärzte untereinander hinzuwirken.

(3) Sie nehmen die Belange der Zahnärzteschaft wahr und sind zum Abschluß von Gesamtverträgen, auf Grund derer die Zahnärzte in der öffentlichen Gesundheitspflege oder bei nicht öffentlichen Stellen die zahnärztliche Versorgung übernehmen, allein berechtigt. Die berufsständischen Körperschaften können die Zahnärzte zur Erfüllung der von ihnen geschlossenen Verträge verpflichten.

(4) Sie treten für die freie Zahnarztwahl ein, soweit es die Art der zu erfüllenden Aufgaben gestattet.

(5) Sie sind Träger der zahnärztlichen Selbstverwaltung.

(6) Sie können Einrichtungen schaffen, die den Zweck haben, den Zahnärzten und ihren Hinterbliebenen eine Versorgung zu gewähren.

(7) Sie erstatten Gutachten an Behörden und Gericht oder benennen auf Anfordern Gutachter.

(8) Sie arbeiten in allen Angelegenheiten ihres Aufgabentreibes mit Behörden des Staates, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben diesen Stellen gegenüber zu Anfragen, Vorstellungen und Anträgen berechtigt. Die vorgenannten Stellen haben den berufsständischen Körperschaften alle für die Volkspflege und sonstigen Aufgaben der berufsständischen Körperschaften bedeutende Mitteilungen zu machen, sie vor Regelung von Angelegenheiten, die für die Volkspflege wichtig sind, zu hören und auf Befragen Zustimmung zu erteilen.

§ 20

Durchführung der Aufgaben

(1) Die Fachschaft kann, um die einheitliche Durchführung der in § 13 festgelegten gemeinsamen Aufgaben sicherzustellen, der Berufsvereinigung Anweisung geben, in welcher Weise die Aufgaben durchzuführen sind. Der Führer der Fachschaft beruft den Amtsleiter der Berufsvereinigung und ruft ihn ab.

(2) Die Fachschaft kann die Berufsvereinigung mit der Erledigung besonderer Aufgaben der Fachschaft beauftragen und für die Erfüllung dieser Aufgaben Anweisungen geben.

(3) Die Fachschaft kann, falls ihre Anweisungen nicht befolgt werden, die Aufsichtsbehörde gem. § 21 Ziffer 1 anrufen.

(4) Die Berufsvereinigung der Zahnärzte hat von sich aus alles zu tun, um die Bestrebungen und Beschlüsse der Fachschaft zu verwirklichen.

(5) Die berufsständischen Körperschaften haben sich gegenseitig zu unterstützen.

(6) Die Zahnärzte sind an die Beschlüsse ihrer berufsständischen Körperschaften gebunden, beamtete Zahnärzte jedoch nur soweit, als dadurch ihre amtlichen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 21

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die berufsständischen Körperschaften führt der Senat. Abt. für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Gesetze und die sonstigen verbindlichen Bestimmungen beachtet werden.

§ 22

Vollziehung

(1) Die Fachschaft ist berechtigt, die Zahnärzte zur Befolgung ihrer den berufsständischen Körperschaften gegenüber bestehenden Pflichten durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Näheres ordnet die Fachschaft.

(2) Die Beitreibung der Ordnungsstrafen erfolgt durch die Fachschaft im Verwaltungszwangsverfahren. Die Ordnungsstrafen fließen in die Kassen der Fachschaft.

B. Die einzelnen berufsständischen Körperschaften

I. Die Fachschaft

Allgemeine Bestimmungen

§ 23

Allgemeines

(1) Die Fachschaft umfaßt das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Sie hat ihren Sitz in Danzig.

(2) Sie führt ein Siegel mit dem Wappen der Freien Stadt Danzig und mit der Umschrift „Fachschaft der Zahnärzte der Freien Stadt Danzig“.

(3) Der Fachschaft unterstehen alle Zahnärzte im Gebiet der Freien Stadt Danzig (§§ 3 und 5) unbeschadet der im § 20 Abs. 6 ausgesprochenen Ausnahme.

(4) Approbierte Ärzte, die gleichzeitig Zahnärzte sind, gehören zur Zahnärzteschaft, wenn sie vorwiegend zahnärztliche Tätigkeit ausüben.

§ 24

Meldungswesen
(1) Jeder Zahnarzt hat sich bei der Fachschaft unter Vorlage der Approbationsurkunde anzumelden, dabei die weiteren erforderlichen Angaben zu machen, Nachweise zu erbringen und alle Änderungen anzuzeigen.

(2) Die Fachschaft kann hierfür nähere Bestimmungen erlassen. Sie kann für den Fall der Nichtbeachtung der Vorschriften (Abs. 1) Ordnungsstrafen verhängen.

(3) Die Fachschaft kann die Mithilfe beamteter Zahnärzte und der Behörden in Anspruch nehmen.

(4) Die Fachschaft erstattet der zuständigen Medizinalbehörde Anzeige von den bei ihr eingegangenen Meldungen.

Aufgaben der Fachschaft

§ 25

Allgemeine Aufgaben
(1) Die Fachschaft hat die gemeinsamen Belange der berufsständischen Körperschaften für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wahrzunehmen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß diese ihre Aufgaben einheitlich durchführen.

(2) Der Fachschaft steht insbesondere zu:

- a) Die Pflege und Vermittlung des Verkehrs mit allen Behörden, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- b) Die Mitarbeit und sachverständige Beratung an den der Volkspflege dienenden Bestrebungen und Einrichtungen und an der Gestaltung dieser Einrichtungen, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege einschl. Erbgesundheitspflege und Rassenhygiene.
- c) Die Bearbeitung aller Fragen, die die Stellung des Zahnarztes und die für den Zahnarzt notwendige Freiheit in seiner Berufsausübung, auch in der Sozialversicherung betreffen.
- d) Die Förderung und Pflege des zahnärztlichen Ausbildungs- und Fortbildungswesens.
- e) Die Führung des zahnärztlichen Verzeichnisses.
- f) Die Vertretung der Danziger Zahnärzteschaft.

§ 26

Berufsordnung
Die Fachschaft erläßt eine Berufsordnung. In ihr regelt sie insbesondere die Rechte und Pflichten der Zahnärzte, die Beziehungen der Zahnärzte zu einander, die Befugnis, sich Fachzahnarzt zu nennen, die Fachzahnarztbezeichnung, sowie das Anzeigen- und Schilderwesen für Zahnärzte.

§ 27

Besondere Einrichtungen der Volkspflege
(1) Die Fachschaft unterstützt den Senat und seine Organe in all seinen volksgesundheitlichen Bestrebungen.

(2) Sie stellt einen Niederlassungsplan auf. (vergl. § 13.)

§ 28

Durchführung behändl. Tätigkeit in der öffentlichen Gesundheitspflege
(1) Zur Teilnahme an der Tätigkeit in der öffentlichen Gesundheitspflege, besonders in der Gesundheitsfürsorge und in der Sozialversicherung ist grundsätzlich jeder freipraktizierende, niedergelassene Zahnarzt berechtigt, der die wissenschaftlichen Voraussetzungen und die Eignung dazu besitzt. In Zweifels-

fällen stellt die Fachschaft fest, ob die wissenschaftlichen Voraussetzungen und die Eignung vorhanden sind.

(2) Können trotz wissenschaftlicher ausreichender Vorbildung und Eignung nicht alle Zahnärzte an der behandelnden Tätigkeit in öffentlicher Gesundheitspflege teilnehmen, so daß die Zulassung geregelt werden muß, so hat die Fachschaft die Zulassung und das Verfahren für die Zulassung zu regeln.

(3) Werden für die Tätigkeit in der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Berufsvereinigung der Zahnärzte der Freien Stadt Danzig Vereinbarungen über ein Gesamthonorar getroffen (Gesamtverträge), so kann die Fachschaft die näheren Bestimmungen zur Verteilung des Gesamthonorars treffen.

(4) Die Fachschaft kann Bestimmungen oder Richtlinien für die im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege einzuhaltende Wirtschaftlichkeit bei der Behandlung und Verordnung der Zahnärzte erlassen.

(5) Die Fachschaft kann auch Bestimmungen über eine übermäßige Ausdehnung der Tätigkeit beim Zahnarzt treffen.

§ 29

Durchführung von Verwaltungstätigkeit in der öffentlichen Gesundheitspflege

(1) Die Fachschaft hat das Recht, bei der Auswahl von Zahnärzten den Verwaltungsdienst in der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere auch für den vertrauenszahnärztlichen Dienst mitzuwirken.

(2) Sie kann insbesondere den in Betracht kommenden Stellen Vorschläge für die Auswahl geeigneter Zahnärzte machen und andererseits begründete Bedenken gegen die Eignung eines Zahnarztes erheben, um seine Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung zu verhindern.

(3) Werden die erhobenen Bedenken nicht beachtet, so kann die Fachschaft Einspruch beim Senat zum Zwecke einer Nachprüfung erheben.

§ 30

Vertragswesen

(1) Verträge zwischen der Berufsvereinigung der Zahnärzte der Freien Stadt Danzig E. V., einzelnen Zahnärzten oder Zahnarztgruppen mit Behörden, Krankenkassen, Krankenanstalten, Gemeinden, Fürsorgestellen, Vereinen, Vereinigungen und Betrieben zum Zwecke zahnärztlicher Versorgung, sowie Verträge über die Abgabe oder Übernahme einer Zahnarztpraxis bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Fachschaft. Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen treten insoweit außer Kraft.

(2) Verträge mit einem einzelnen Patienten fallen nicht unter die Bestimmungen des Absatz 1.

Die Verfassung der Fachschaft

§ 31

Amtsstellen der Fachschaft

(1) Amtsstellen der Fachschaft sind der Führer und der Führerrat. Der Führer wird von dem Senat der Freien Stadt Danzig berufen. Der Führer der Fachschaft ernennt seinen Stellvertreter.

(2) Der Führerrat besteht aus drei Mitgliedern, diese werden von dem Führer bestellt, er ernennt auch drei Stellvertreter. Der Führer und die Mitglieder des Führerrats, sowie die Stellvertreter müssen die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen. Der Führer und die Mitglieder des Führerrats werden auf die Dauer von 4 Jahren berufen.

(3) Das Amt als Mitglied des Führerrats darf nur aus einem wichtigen Grunde vor Ablauf der Dauer der Mitgliedschaft niedergelegt werden. Die Entscheidung über entscheidet der Führer der Fachschaft endgültig.

(4) Im Falle zeitweiliger oder dauernder Verhinderung eines Führerratsmitgliedes bestimmt der Führer die Stellvertretung aus der Zahl der Mitglieder der Fachschaft oder der Stellvertreter des Führerrats, soweit nicht für die bestimmten Amtsstellen besondere Vertreter bestimmt sind und zur Verfügung stehen. Im übrigen regelt die Fachschaft das Nähere.

§ 32

Der Führer der Fachschaft kann einzelne Mitglieder des Führerrats der Zahnärzteschaft mit der Wahrnehmung einzelner zu seinem Geschäftsbereich

gehörender Geschäfte beauftragen. Die von diesen Beauftragten erlassenen Anordnungen bedürfen aber der Genehmigung des Führers. Der Führer leitet die Geschäfte der Fachschaft und vertritt die Zahnärzteschaft nach außen.

§ 33

(1) Der Führerrat hat dem Führer zur Seite zu stehen und ihn in allen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, soweit der Führer die Beratung in Anspruch nehmen will. Der Führer entscheidet aber stets selbständig und kann von der Stellungnahme des Führerrats abweichen.

(2) Der Senat als Aufsichtsbehörde ernannt einen Staatskommissar bei der Fachschaft.

§ 34

Die Fachschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig bedarf.

§ 35

(1) Der Führer beruft den Führerrat zu Sitzungen. Er hat die Sitzung einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ihre Vertreter können zu jeder Zeit das Wort nehmen.

§ 36

Die Fachschaft bestimmt die Art und Weise, wie ihre Veröffentlichungen zu erfolgen haben. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung erhält diese Wirksamkeit, wenn nicht ihr Inhalt etwas anderes besagt.

§ 37

Die Fachschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Zahnärzten feste Beiträge oder Beiträge in Gestalt eines Hundertsatzes der Einnahmen aus zahnärztlicher Berufstätigkeit erheben. Sie kann diese Beträge auch staffeln und je nach Zwecksbestimmung des Beitrages und nach der Art der Einnahmen unterschiedlich gestalten. Hierbei kann der Familienstand berücksichtigt werden. Die Steuerämter haben auf Verlangen der Fachschaft Aufschlüsse über die Einnahmen der Zahnärzte zu geben.

II. Die Berufsvereinigung der Zahnärzte der Freien Stadt Danzig E. V.

§ 38

Der Aufbau und die Aufgaben der Berufsvereinigung der Zahnärzte der Freien Stadt Danzig E. V., der Erwerb und der Verlust der Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder werden durch die Satzung der Berufsvereinigung der Zahnärzte der Freien Stadt Danzig E. V. bestimmt. Diese Satzung ist nach Inkrafttreten der Zahnärzteordnung binnen einer vom Fachschaftsführer zu setzenden Frist mit der Zahnärzteordnung in Übereinstimmung zu bringen, wobei die Satzung das Führerprinzip einzuführen hat.

3. Abschnitt

Berufsaufsicht, Schlichtung, Schiedswesen und Berufsgerichtsbarkeit

§ 39

Die Fachschaft der Zahnärzte hat darüber zu wachen, daß der Zahnarzt die mit seinem Beruf verbundenen Pflichten gewissenhaft erfüllt. Verleht ein Zahnarzt diese Pflichten, so hat der Führer der Fachschaft den Zahnarzt zu belehren. Er kann ihn verwarnen oder mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu G 300,— bestrafen.

(2) Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach Abs. 1 kann der Zahnarzt innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Mitteilung Beschwerde bei dem Führer einlegen. Die Beschwerde hat die Wirkung eines Antrages des Zahnarztes auf Einleitung des Berufsgerichtsverfahrens (§ 47). Das Berufs-

gericht kann auch auf eine schwerere Strafe erkennen, als diejenige, die von dem Führer verhängt worden ist. Wird Beschwerde nicht innerhalb der Frist eingeleitet, so wird die Ordnungsstrafe rechtskräftig. Dem Zahnarzt steht in diesem Falle nicht mehr das Recht zu, einen Antrag auf Einleitung eines Berufungsgerichtsverfahrens zu stellen.

(3) Im übrigen regelt die Fachschaft das Nähere über die Berufsaufsicht.

§ 40

Vergehen Dritter

Glauben Dritte, daß der Zahnarzt seine Berufspflichten verlegt habe, so können sie die Fachschaft zur Nachprüfung oder Schlichtung anrufen. Der Führer entscheidet, ob die Einleitung eines Berufungsgerichtsverfahrens erforderlich ist.

§ 41

Schlichtungsstellen und Schiedsgerichte

Bei Streitigkeiten unter Zahnärzten hat der Führer auf Antrag eines Zahnarztes eine Schlichtung des Streites zu versuchen. Bei beruflichen Streitigkeiten zwischen Zahnärzten und Dritten findet die Vermittlung nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Dritten statt.

(2) Der Führer kann von den beteiligten Zahnärzten Auskunft oder persönliches Erscheinen verlangen. Bei unberechtigter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann der Führer eine Ordnungsstrafe bis zu G 150,- verhängen, gegen beamtete Zahnärzte jedoch nicht, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die mit ihren amtlichen Pflichten in Zusammenhang stehen.

(3) Ist eine Schlichtung nicht möglich, so erklärt der Führer einen Schiedsspruch, wenn die Parteien sich unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung mit einem schiedsgerichtlichen Verfahren einverstanden erklären. Auf das schiedsgerichtliche Verfahren finden die für Schiedsgerichte geltenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Anwendung.

(4) Im übrigen kann die Fachschaft nähere Bestimmungen über das Schlichtungs- und Schiedsgerichtswesen treffen.

I. Berufsgerichte und ihre Mitglieder

§ 42

Die Berufsgerichte

Die Berufungsgerichtsbarkeit wird durch besondere Gerichte ausgeübt. Bei der Fachschaft ist ein Berufungsgericht und ein Berufungsgerichtshof zu bilden.

§ 43

Zusammensetzung der Berufsgerichte

(1) Das Berufungsgericht besteht aus 2 Zahnärzten und einem zum Richteramt befähigten Juristen. Die Mitglieder des Berufungsgerichts werden von dem Führer der Fachschaft auf die Dauer von 2 Jahren ernannt. Den Vorsitz führt der zum Richteramt befähigte Jurist.

(2) Der Berufungsgerichtshof besteht aus einem richterlichen Mitglied des Obergerichts, einem zweiten Juristen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, und 3 Zahnärzten. Die richterlichen Mitglieder werden von dem Gerichtspräsidenten der Freien Stadt Danzig für die Dauer von 2 Jahren ernannt. Die zahnärztlichen Mitglieder des Berufungsgerichtshofs werden vom Senat auf die Dauer von 2 Jahren ernannt. Den Vorsitz führt das richterliche Mitglied des Obergerichts. Der Führer und die Mitglieder des Führerrats dürfen nicht Mitglieder des Berufungsgerichts oder des Berufungsgerichtshofs sein. Der Führer hat jedoch das Recht, der Verhandlung beizuwohnen oder sich durch einen Beauftragten vertreten zu lassen. Der Führer oder seine Beauftragten sind zu der Hauptverhandlung als Beteiligte gem. § 56 Abs. 1 zu laden.

(3) Die Fachschaft setzt die Entschädigung für die Berufsrichter fest.

II. Die Zuständigkeit der Berufsgerichte

§ 44

Zuständigkeit

(1) Die Berufungsgerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Zahnärzte, die der Zahnärzteschaft der Freien Stadt Danzig angehören, auch auf beamtete Zahn-

ärzte, jedoch nur soweit, als ihre Tätigkeit nicht einem Dienststrafoverfahren unterliegt.

(2) Verlezt ein Zahnarzt die ihm obliegenden Pflichten, so hat er die berufsgerichtliche Bestrafung verwirkt. Bei Pflichtverletzungen beamteter Zahnärzte ist die vorgelegte Dienstbehörde zu benachrichtigen.

§ 45

Gerichts-, Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Berufsgerichte zwecks Aufklärung des Tatbestandes Auskunft zu erteilen. Die Berufsgerichte sind berechtigt, auch die örtlichen Polizeibehörden um Auskunft oder um protokolllarische Vernehmung von Personen zu ersuchen.

III. Berufsgerichtliches Vermittlungsverfahren

§ 46

Die Berufsgerichte können in jeder Lage des Verfahrens die Beilegung von Streitigkeiten vermitteln, welche sich aus dem zahnärztlichen Berufsverhältnis zwischen Zahnärzten oder einem Zahnarzt und einem Dritten ergeben. Bei Streitigkeiten zwischen einem Zahnarzt und einem Dritten findet ein Vermittlungsverfahren nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Dritten statt.

IV. Verfahren vor den Berufsgerichten

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 47

(1) Die Einleitung des Berufsgerichtsverfahrens kann von Amts wegen erfolgen oder durch Antrag, den jeder an das Berufsgericht stellen kann, veranlaßt werden. Die berufsständischen Körperschaften müssen die Einleitung des Berufsgerichtsverfahrens beantragen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen des zahnärztlichen Standes geboten erscheint.

(2) Das Verfahren wird durch Verfügung des Vorsitzenden des Berufsgerichts eingeleitet. Die Einleitung kann sowohl aus rechtlichen, wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

§ 48

(1) Die berufsgerichtliche Verfolgung einer Verfehlung verjährt in 5 Jahren. Bei Verfehlungen, die eine nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlung darstellen, oder mit einer solchen in Verbindung stehen, verjährt die berufsgerichtliche Verfolgung nicht bevor die Strafverfolgung verjährt ist.

(2) Jede Handlung des Vorsitzenden oder eines beauftragten Mitgliedes des Berufsgerichts oder des Richters im strafgerichtlichen Verfahren, das wegen der gleichen Verfehlung gegen den beschuldigten Zahnarzt gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§ 49

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines zum Richteramt befähigten Juristen oder eines Zahnarztes als Beistand bedienen, dem auf Verlangen Einsicht in die Untersuchungsakten zu gewähren ist.

§ 50

(1) Die berufsgerichtlichen Strafen sind:

a) Verweis.

b) Geldstrafe bis zu 10 000,— Gulden.

c) Die Erklärung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, der Zahn-Ärzteschaft weiter anzugehören.

(2) Verweis und Geldstrafen können nebeneinander als Strafen ausgesprochen werden.

(3) Die Strafe ist nach der Schwere der Verfehlungen unter Berücksichtigung der gesamten Führung des Zahnarztes zu bemessen.

(4) In geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der berufsgerichtlichen Entscheidung erkannt werden.

§ 51

**Beschlußfassung des
Berufsgerichts**

(1) Das Berufsgericht beschließt und entscheidet in der Besetzung mit 3 Mitgliedern. Beschlüsse und Urteile des Berufsgerichts bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Sie sind von den Mitgliedern des Berufsgerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Soll auf Ausschluß aus der Zahnärzteschaft erkannt werden (§ 50, 1c), so ist Einstimmigkeit erforderlich.

(2) Die Entscheidung des Berufsgerichts ist von dem Vorsitzenden zu verkünden.

(3) Ist gegen den beschuldigten Zahnarzt wegen derselben Verfehlungen bereits ein strafgerichtliches Verfahren durchgeführt worden, so sind für das Berufsgerichtsverfahren die tatsächlichen Feststellungen des im Strafgerichtsverfahren ergangenen Urteils bindend.

2. Nichtförmliches Berufsgerichtsverfahren

§ 52

Verfahren

(1) Verweise und Geldstrafen bis zu G 300,— können ohne förmliches Berufsgerichtsverfahren durch Beschluß des Berufsgerichts verhängt werden.

(2) Die für die Beschlußfassung erforderlichen Ermittlungen sind anzustellen und attestkundig zu machen. Hinsichtlich Art und Umfang der Ermittlungen ist das Berufsgericht durch Anträge nicht gebunden. Vor der Verhängung einer Strafe muß der Beschuldigte gehört werden.

(3) Das Verfahren wird durch einen Beschluß abgeschlossen, der nur auf Bestrafung oder Einstellung des Verfahrens lauten kann. Es kann auch eingestellt werden, wenn eine Verfehlung zwar vorliegt, diese aber so geringfügig ist, daß eine Bestrafung gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der gesamten Führung des Beschuldigten nicht angebracht erscheint.

3. Förmliches Berufsgerichtsverfahren

§ 53

**Einteilung des Ver-
fahrens**

Das förmliche Berufsgerichtsverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung.

§ 54

**Eröffnung des Ver-
fahrens**

(1) Das Verfahren wird durch einen Beschluß des Berufsgerichts eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind. Außerdem ist in dem Beschluß ein Mitglied des Berufsgerichts zu benennen, das das Ermittlungsverfahren führt.

(2) Die Eröffnung des Verfahrens kann von dem Berufsgericht, sowohl aus rechtlichen, wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

§ 55

Ermittlungsverfahren

(1) Nach der Eröffnung des Verfahrens findet zunächst das Ermittlungsverfahren statt, in dem das von dem Berufsgericht bestimmte Mitglied alle sachdienlichen Beweise zu erheben hat. Das Ermittlungsverfahren ist soweit zu führen, das sich in der Regel eine weitere Beweisaufnahme erübrigt.

(2) Ist das Ziel des Ermittlungsverfahrens erreicht, so übersendet das damit beauftragte Mitglied des Berufsgerichts die Akten dem Berufsgericht. Das Berufsgericht beschließt darüber, ob es das Ermittlungsverfahren für abgeschlossen oder dessen Ergänzung zur weiteren Aufklärung der Sache für erforderlich hält. Ergibt sich, daß der Eröffnungsbeschluß wesentlich zu erachtende Tatsachen noch nicht enthält, so ist er zu ergänzen. Der vom Berufsgericht zu erlassende Ergänzungsbeschluß muß insbesondere die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen durch Angabe der sie begründenden Tatsachen bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweis erhoben werden soll, die Beweismittel angeben.

§ 56

Hauptverhandlung

(1) Die Vorbereitung der Hauptverhandlung liegt dem Vorsitzenden des Berufsgerichts ob, der die Sitzungen zu bestimmen und die Beteiligten dazu

einzuladen hat. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem Aufruf des Beschuldigten und der etwa geladenen Zeugen und Sachverständigen. Alsdann verliest der Vorsitzende oder ein Mitglied des Berufungsgerichts in Abwesenheit der Zeugen den Beschluß über die Eröffnung des Verfahrens, gegebenenfalls auch den Ergänzungsbeschluß und trägt das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor.

(2) Daran schließt sich die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen. Die Aussagen nicht geladener, aber bereits vernommener Zeugen und Sachverständigen können in der Hauptverhandlung verlesen werden.

(3) Zum Schluß der Hauptverhandlung sind der Beschuldigte und sein Beistand mit ihren Ausführungen zu hören. Der Führer oder seine Beauftragten müssen auf ihren Antrag ebenfalls gehört werden. Dem Beschuldigten gebührt das letzte Wort.

(4) Das Berufungsgericht kann nach freiem Ermessen weitere Beweiserhebung beschließen.

(5) Die Hauptverhandlung kann stattfinden, auch wenn der Beschuldigte trotz ordnungsmäßiger Vorladung nicht erschienen ist.

(6) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils, das nur auf Freisprechung, Bestrafung oder Einstellung des Verfahrens lauten kann. Das Berufungsgericht entscheidet unter Beachtung der Berufsordnung und der sonstigen Regelungen nach seiner freien Überzeugung. Auf Einstellung des Verfahrens kann erkannt werden, wenn eine Verfehlung zwar vorliegt, diese aber so geringfügig ist, daß eine Bestrafung gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der gesamten Führung des Beschuldigten nicht angebracht erscheint.

V. Verbot zahnärztlicher Tätigkeit

§ 57

(1) Ist gegen einen Zahnarzt ein förmliches Berufungsgerichtsverfahren eingeleitet, so kann gegen ihn durch Beschluß des Berufungsgerichts ein Verbot zahnärztlicher Tätigkeit verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß er im Berufungsgerichtsverfahren für unwürdig erklärt werden wird, der Zahnärzteschaft weiter anzugehören.

(2) Der Beschluß kann nur auf Grund mündlicher Verhandlungen ergehen. Er ist mit Gründen zu versehen und den Beschuldigten zuzustellen. Mit der Zustellung des Beschlusses ist dem Zahnarzt verboten, weiterhin zahnärztlich tätig zu sein. Ein Zahnarzt, der dem Verbot zuwiderhandelt, kann mit der im § 50 Abs. 1 c bezeichneten Strafe belegt werden, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eines der im § 50 Abs. 1 a und 1 b bezeichneten Strafen als ausreichende Sühne erscheint.

(3) Gegen den Beschluß auf Verbot zahnärztlicher Tätigkeit steht dem Zahnarzt die Rechtsbeschwerde an den Berufungshof zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

VI. Rechtsmittel, Zulässigkeit

A. Rechtsbeschwerde

§ 58

(1) Urteile des Berufungsgerichts können von dem Führer oder von dem Beschuldigten mit der Rechtsbeschwerde an den Berufungshof angefochten werden. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen gegen Urteile des Berufungsgerichts, die auf Verweis oder Geldstrafe bis zu G 1000,— oder auf mehrere dieser Strafen erkennen, es sei denn, daß das Berufungsgericht in seinem Urteil die Rechtsbeschwerde für zulässig erklärt hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß:

a) Die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einen Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe.

b) Das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet.

(3) Der Nachprüfung des Berufungsgerichtshofes unterliegt auch die Höhe der vom Berufungsgericht verhängten Strafen, sowie die Beweismäßigkeit des Berufungsgerichts.

Der Berufungsgerichtshof kann nach seinem freien Ermessen Beweise erheben.

§ 59

Einlegung und Begründung

(1) Die Rechtsbeschwerde ist bei dem Berufungsgericht schriftlich einzulegen. Die Rechtsbeschwerdefrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Urteil dem Beschuldigten und dem Führer zugestellt worden ist.

(2) Der Beschwerdeführer soll die Beschwerde schriftlich begründen. Die Frist für die Begründung beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist.

(3) Wird die Rechtsbeschwerde darauf gestützt, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet, so sind in der Rechtsbeschwerde-Begründung die Tatsachen anzugeben, die den Mangel ergeben. Wird sonst die Verletzung einer Rechtsnorm oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten gerügt, so soll die Begründung die verletzte Norm oder den Verstoß bezeichnen.

§ 60

Entscheidung des Berufungsgerichtshofes

(1) Der Berufungsgerichtshof beschließt und entscheidet nach mündlicher Beratung in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Soll auf Ausschluß aus der Zahnärzteschaft erkannt werden, so müssen dem Ausschluß 4 Mitglieder zustimmen.

(2) Der Berufungsgerichtshof ist an die geltend gemachten Gründe nicht gebunden. Soweit die Beschwerde für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben. In diesem Falle kann der Berufungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, oder die Sache an das Berufungsgericht zurückverweisen. Das Urteil des Berufungsgerichtshofes unterliegt keiner Anfechtung.

B. Beschwerde

§ 61

Beschwerde gegen Beschlüsse des Berufungsgerichts

Beschlüsse des Berufungsgerichts sind mit der Beschwerde nur in den Fällen anfechtbar, in denen die Berufsgerichtsordnung die Beschwerde ausdrücklich zuläßt. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen. Über die Beschwerde entscheidet der Berufungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

§ 62

Rechtskraft des Urteils

Ist das Verfahren durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossen, so ist gegen denselben Beschuldigten wegen derselben Verfehlungen nur ein Wiederaufnahmeverfahren zulässig.

VII. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 63

Zulässigkeit

Ein förmliches Berufsgerichtsverfahren, das durch eine Entscheidung (Urteil oder Beschluß) des Berufungsgerichts rechtskräftig abgeschlossen war, kann aus den Gründen wieder aufgenommen werden, aus denen nach den Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung ein Verfahren wieder aufgenommen werden kann.

VIII. Kosten

§ 64

Gebühren und Auslagen

Für das Berufsgerichtsverfahren werden die baren Auslagen in Ansehung gebracht, diese sind von dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

IX. Vollstreckung

§ 65

Vollstreckung

Urteile und Beschlüsse sind erst nach Erlangung der Rechtskraft vollstreckbar. Die Strafen des Verweises und der Erklärung, daß der Zahnarzt unwürdig der Zahnärzteschaft weiter anzugehören, gelten mit der Rechtskraft der Entscheidung als vollstreckt, in der sie ausgesprochen sind.

§ 66

Geldstrafen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen in die Kasse der Fachschaft.

§ 67

Ordnungsstrafen (§ 39), Geldstrafen und dem Beschuldigten auferlegte Kosten können von der Fachschaft unter Berücksichtigung der gesamten Führung des bestraften Zahnarztes, ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

X. Fristen und Zustellungen

§ 68

(1) Auf die Berechnung der Fristen, auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristverläumung finden die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung Anwendung.

(2) Zustellungen erfolgen unter entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung.

XI. Übergangsbestimmungen

§ 69

Solange die Berufsgerichtsordnung keine Gesetzeskraft hat, werden Verfehlungen der Mitglieder der Zahnärzteschaft nach den Satzungen der Berufsvereinigung der Zahnärzte der Freien Stadt Danzig geahndet. Mit dem Inkrafttreten der Berufsgerichts-Ordnung treten die in der Satzung der Berufsvereinigung der Zahnärzte der Freien Stadt Danzig enthaltenen Strafbefugnisse außer Kraft. Bei Verfehlungen, die vor dem Inkrafttreten der Berufsgerichts-Ordnung geschehen sind, sind auch die Berufsgerichte zur Aburteilung zuständig. Sie dürfen jedoch für solche Verfehlungen nur solche Strafen verhängen, die in der Satzung von 1933 und in der Disziplinar-Ordnung der Berufsvereinigung der Zahnärzte vorgesehen sind.

XII. Ermächtigung

§ 70

Der Senat wird ermächtigt, das Berufsgerichtsverfahren durch eine Berufsgerichts-Ordnung zu regeln, vor deren Erlaß die Fachschaft zu hören ist.

Artikel II

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung, Rechtsverordnung und allgemeine Vorschriften zu erlassen.

Artikel III

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1934 in Kraft.

Danzig, den 31. August 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kauschnig

Dr. Klud